

Richtlinie über die Förderung des Sports in der Gemeinde Hohenlockstedt (Sportförderrichtlinie)

§ 1

Ziel und Mittel der Sportförderung

(1) Sport und Bewegung sind unverzichtbare Bestandteile im Leben der Hohenlockstedter Einwohnerinnen und Einwohner. Ziel der Sportförderung der Gemeinde Hohenlockstedt ist es, die eigenverantwortliche Tätigkeit der Sportvereine zu sichern und zu verbessern sowie einen Beitrag zur sportlichen Entwicklung in der Gemeinde als einen wichtigen Teil der gemeindlichen Daseinsvorsorge zu leisten. Die Sportförderung soll dazu beitragen, die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Hohenlockstedts zu erhalten, eine umfassende Breitensportliche Betätigung zu ermöglichen und Leistungssportliche Strukturen unterstützen.

(2) Um diese Ziele zu erreichen, ist die Gemeinde Hohenlockstedt bereit, alle in Hohenlockstedt aktiven Vereine, die sich die Förderung und Pflege des Sports zur Aufgabe gemacht haben, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten organisatorisch und finanziell zu unterstützen. Die Unterstützung der Gemeinde erstreckt sich dabei insbesondere auf die Finanzierung der Nutzung der Sport- und Übungsstätten des Schulverbands Hohenlockstedt. Daneben sollen mit Sportfördermitteln insbesondere die Jugendarbeit der Vereine und der Erhalt vereinseigener Sportstätten unterstützt werden.

§ 2

Finanzierung der Sportförderung

Die Finanzierung der Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgt im Rahmen der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenlockstedt bereitgestellten Haushaltsmittel. Hierbei handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde Hohenlockstedt. Die Höhe der jährlichen Zuwendungen wird durch Beschluss der Gemeindevertretung über die jeweilige Haushaltssatzung festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

§ 3

Maßnahmen der Sportförderung

(1) Der Schulverband Hohenlockstedt stellt seine Sport- und Übungsstätten den im Verein Sporttreibenden und für sportliche Zwecke den örtlich ansässigen Kindertagesstätten zur Verfügung. Die Gemeinde Hohenlockstedt übernimmt die vom Schulverband in Rechnung gestellten Benutzungsgebühren für die Nutzung durch Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten in voller Höhe aus Sportfördermitteln. Die Benutzungsgebühren für den Erwachsenensport werden von der Gemeinde zu 80 % übernommen. Diese Art der Sportförderung erstreckt sich auch auf eintrittspflichtige Veranstaltungen der Sportvereine.

(2) Die Gemeinde Hohenlockstedt stellt den Sportvereinen, die nachweislich Kinder- und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Mitglieder eingetragen haben, zur Umsetzung ihrer satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben finanzielle Mittel für ihre Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung. Sie gewährt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 5,00 € für jedes aktive jugendliche Mitglied. Maßgebend für die Verteilung der Fördermittel ist die Anzahl aktiver in Hohenlockstedt wohnender jugendlicher Mitglieder in den Sportvereinen zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres.

(3) Die Gemeinde Hohenlockstedt gewährt Zuschüsse zu Investitionskosten und für die Unterhaltung vereinseigener Sportstätten im Gemeindegebiet, die unmittelbar oder mittelbar der Ausübung des Vereinssports dienen. Zu den geförderten Sportstätten zählen

- vereinseigene Sportanlagen,
- Sanitärräume,
- Umkleieräume,
- Räume für Ausrüstungen und Sportgeräte.

Nicht förderungsfähig sind Aufwendungen für Geschäfts- und Gemeinschaftsräume.

Anträge sind vor Beginn der Maßnahme und spätestens bis zum 30.09. des jeweiligen Haushaltsjahres zu stellen. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kostenaufstellung
- Finanzierungsplanung (Eigenmittel und andere Fremdmittel)
- Vermögensaufstellung zum 31.12. des Vorjahres
- Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres

(4) Die Gemeinde Hohenlockstedt fördert auch besondere Projekte der in Hohenlockstedt aktiven Sportvereine. Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Den Anträgen sind eine Projektbeschreibung, die Begründung der besonderen Förderwürdigkeit und die in § 3 (3) genannten Unterlagen beizufügen.

(5) Im Rahmen der Sportförderung übernimmt die Gemeinde die Pflege der Tradition einer jährlichen Ehrung von Personen für herausragende Leistungen im Bereich des Sports. Die Ehrungen erfolgen auf Grundlage der hierzu beschlossenen Ehrungsrichtlinien.

§ 4

Auszahlung und Verwendung der Zuwendung

(1) Die Verteilung der Fördermittel im Sinne des § 3 (2) erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der aktiven jugendlichen Vereinsmitglieder zum 01.01. eines jeden Jahres (Stichtag für die Bestandserhebung beim Landessportverband). Berücksichtigt werden bei der Verteilung der Fördermittel alle dem Landessportverband angehörenden Sportvereine, die ihre Mitgliederzahlen bis zum 31.03. der zuständigen Fachabteilung des Amtes Kellinghusen mitgeteilt haben. Später eingehende Meldungen werden nicht berücksichtigt.

(2) Die Fördermittel im Sinne des § 3 (3) werden nach Prüfung der Anträge und Unterlagen bis zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres ausgezahlt. Sofern die Summe dieser Förderanträge höher ist als die bereitgestellten Haushaltsmittel, entscheidet der Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales über die Gewährung und Verteilung der Zuwendungen.

(3) Über die Gewährung von Fördermitteln im Sinne des § 3 (4) entscheidet der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft nach Vorberatung im Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales. Diese Fördermittel sind dann in die Haushaltsplanung aufzunehmen oder ggf. über- bzw. außerplanmäßig bereitzustellen.

(5) Die Zuwendungen sind ihrem Zweck entsprechend wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die zweckbestimmte Verwendung der Sportfördermittel ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel können Fördermittel im Sinne des § 3 (3) bereits im Haushaltsjahr 2025 beantragt und ausgezahlt werden. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die Richtlinien für die Bezuschussung von Sportvereinen vom 13.04.2004 außer Kraft.

Hohenlockstedt, 27.03.2026

Gemeinde Hohenlockstedt

Der Bürgermeister

Wolfgang Wein